

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

19. Jahrgang

Elsteraue, den 29. 10. 2021

Nummer 13

I N H A L T

I. Bekanntmachungen	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung – vorzeitige Ausführungsanordnung vom 07. 10. 2021 Bodenordnungsverfahren Taucha uH, Verfahrens-Nr. 611/42 WSF013	69
2. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 08. 10. 2015	70
3. 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue	71
4. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue	73
II. Informationen	
–	

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Bodenordnungsverfahren Taucha uH Verf.-Nr. 611/42 WSF013, Landkreis: Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung VORZEITIGE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 07. 10. 2021

1. vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans in der Fassung des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren „Taucha uH“, Verf.-Nr.: 611/42 WSF013 gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 FlurbG für das gesamte Bodenordnungsgebiet an. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den **15. 10. 2021, 0.00 Uhr** festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 63 (1) FlurbG liegen vor. Der Bodenordnungsplan sowie sein 1. Nachtrag sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Dem gegen den Bodenordnungsplan eingelegten begründeten Widerspruch wurde abgeholfen. Ein weiterer, verbliebener Widerspruch, dem nicht abgeholfen werden konnte, wurde der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans würden den übrigen Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet erheblich erschwert wäre
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der Abfindungsgrundstücke in das Grundbuch nicht bzw. nur erschwert möglich wäre
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte

Über die Interessen der Beteiligten hinaus besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung schnellstmöglich herbeigeführt wird. Denn nur durch Weiterführung des Verfahrens wird der Rechtsfrieden gewährleistet, der durch die – mit dieser Anordnung herbeigeführten – Rechtssicherheit für die Beteiligten und die Allgemeinheit entsteht.

3. Hinweise

Soweit der Bodenordnungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in der Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

gez. Schott

DS

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 08. 10. 2015

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 07. 10. 2021 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen.

1. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
2. Der Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut: **„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 = 0,001282948 €/m² (12,82948 €/ha). Im Beitragssatz sind entsprechend § 2 die umlagefähigen Verwaltungskosten enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 = 0,000719381 €/m² (7,19381 €/ha).**

Artikel 1 – Änderungen zu § 6

§ 6 – Umlagemaßstab wird wie folgt geändert:

Der neue Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut: **„Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elsteraue im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ beträgt laut Satzung des Verbandes 19,5807 % für 2021.“**

Artikel 2 – Änderungen zu § 7

§ 7 – Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft.



Buchheim
Bürgermeister



Elsteraue, 08. 10. 2021

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 07. 10. 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen zu § 3

1. Die Überschrift zu § 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: „**Gebührenschnldner**“
2. § 3 Abs. 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: „**Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.**“

Artikel 2 – Änderungen zu § 4

1. Die Überschrift zu § 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: „**Entstehen der Gebührenschnld und Fälligkeit der Gebührens**“
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: „**Die Gebührenschnld entsteht bei Grabstättennutzungsgebührens (I) und Benutzungsgebührens (IV) mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Beisetzungs- und Einebnungsgebührens (II) und Grabmalgenehmigungsgebührens (V) sowie bei Zusatz- und Verwaltungsgebührens (VI) mit Beendigung der Amtshandlung bzw. nach Ausführung der Leistungen.**“

3. § 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: „**Die Gemeinde Elsteraue erhebt für die Friedhöfe zur Deckung aller allgemeinen laufenden Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten eine Friedhofsunterhaltungsgebührens (III) für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebührens ist eine Jahresgebührens. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschnld entsteht jeweils zum 01. 01. des Jahres und ist regelmäßig am 15. 05. eines Kalenderjahres fällig. Der Erstbescheid gilt bis auf Widerruf oder Erlass eines neuen Bescheides.**

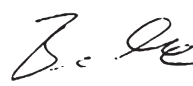
Im ersten Jahr der Nutzung entsteht die Gebührenschnld mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Nutzung folgt, anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes.“

Artikel 3 – Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis wird geändert und ist als Anlage beigefügt.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Buchheim
Bürgermeister



Elsteraue, 08. 10. 2021

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue (Gebührenverzeichnis Stand 07. 10. 2021)

I.	Grabstättennutzungsgebührens		
(1)	Reihengrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahren		373,25 Euro
(2)	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Einzelgrab) für die Dauer von 25 Jahren		373,25 Euro
(3)	Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren		224,00 Euro
(4)	Wahlgrabstätte für Urnen für die Dauer von 20 Jahren		224,00 Euro

	(5)	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGG) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren		224,00 Euro
	(6)	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Doppelgrab) für die Dauer von 25 Jahren		746,50 Euro
	(7)	Grabnische in der Urnenstelenanlage Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Sondereinzelkosten		224,00 Euro 534,20 Euro 758,20 Euro
	(8)	Plattenurenengrabstätte (PUG) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren	gesamt:	224,00 Euro
	(9)	Familienurnengrabstätte (FUG) für die Dauer von 20 Jahren		597,20 Euro
	(10)	Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Einzelgrab)	pro Jahr	14,93 Euro
	(11)	Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnen	pro Jahr	11,20 Euro
	(12)	Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Doppelgrab)	pro Jahr	29,86 Euro
	(13)	Verlängerung des Nutzungsrechts für Grabnische in der Urnenstelenanlage bestehend aus: Nutzungsrecht zzgl. Sondereinzelkosten	pro Jahr	11,20 Euro 26,71 Euro 37,91 Euro
	(14)	Verlängerung des Nutzungsrechts für Plattenurenengrabstätte (PUG)	gesamt:	11,20 Euro
	(15)	Verlängerung des Nutzungsrechts für Familienurnengrabstätte (FUG)	pro Jahr	29,86 Euro
II. Beisetzungs- und Einebnungsgebühren				
	(1)	Urnenreihengrab (Rasengrab) – Öffnen des Grabes		59,73 Euro
	(2)	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGG) – Öffnen des Grabes		59,73 Euro
	(3)	Beisetzung in einer bereits belegten Grabstätte		44,80 Euro
	(4)	Einebnung eines Urnengrabes		67,19 Euro
	(5)	Einebnung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Einzelgrab)		111,99 Euro
	(6)	Einebnung eines Doppel-, Familienurnen- oder Erbgrabes		156,79 Euro
	(7)	Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet	je Arbeitsstunde	23,46 Euro
III. Friedhofsunterhaltungsgebühren				
	(1)	Friedhofsunterhaltungsgebühr für – Reihengrabstätte für Erdbestattungen – Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Einzelgrab)	jährlich	22,40 Euro
	(2)	Friedhofsunterhaltungsgebühr für – Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Doppelgrab) – Familienurnengrabstätte (FUG) – Erbgrabstätte	jährlich	32,85 Euro
	(3)	Friedhofsunterhaltungsgebühr für – Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) – Wahlgrabstätte für Urnen – anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGG) – Grabnische in der Urnenstelenanlage – Plattenurenengrabstätte (PUG)	jährlich	17,92 Euro
IV. Benutzungsgebühren				
		Benutzungsgebühren für die Trauerhalle		74,66 Euro

V. Grabmalgenehmigungsgebühren			
	(1)	Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabsteinen, Grabmalen, Grabplatten, Grabanlagen	einmalig 15,00 Euro
VI. Zusatz- und Verwaltungsgebühren			
	(1)	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	7,47 Euro
	(2)	Kosten für Rasengrabplatte einschließlich Beschriftung	292,50 Euro
	(3)	Beschriftung der Verschlussplatte für eine Grabnische in der Urnenstelenanlage mit Namen und ggf. Daten je Verstorbene(r)	205,58 Euro
	(4)	Nachträgliche Beschriftung der Verschlussplatte für eine Grabnische in der Urnenstelenanlage mit Namen und ggf. Daten von einer zusätzlichen verstorbenen Person	205,28 Euro
	(5)	Kosten für eine Wechselplatte für die Grabnische in der Urnenstelenanlage ohne Beschriftung	53,33 Euro

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 07. 10. 2021 folgende 1. Änderungssatzung Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen zu § 3 (Friedhofszweck)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elsteraue waren, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.“

Artikel 2 – Änderungen zu § 35 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 35 – letzter Satz wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für gemeindlich verwaltete Friedhöfe tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Buchheim
Bürgermeister



Elsteraue, 08. 10. 2021

Impressum:	„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“ für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue
Herausgeber:	Gemeinde Elsteraue OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue Telefon: 0 34 41 / 22 60, Telefax: 0 34 41 / 22 61 63
Redaktion:	Herr Buchheim, Frau Weber
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Erscheinung:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.